

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 17

NUMMER : 16

DATUM : 05.07.2021

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
32	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2021 vom 11.05.2021-
33	Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Ratingen -Grundbuchanlegungsverfahren, Gemarkung Homberg-

32 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

1.) Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2021 vom 11.05.2021

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Ratingen mit Beschluss vom 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	334.770.000	Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	331.680.000	Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	297.500.000	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	311.870.000	Euro
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	0	Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.692.000	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	69.570.000	Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.328.000	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.404.000	Euro

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen

erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.099.000	Euro
---	------------------	-------------

§ 2a Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Darlehensgewährung für Investitionstätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften erforderlich ist, wird

auf **14.363.000 Euro**
festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

auf **74.166.000 Euro**
festgesetzt.

§ 4 Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird

auf **0 Euro**
festgesetzt.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird

auf **30.000.000 Euro**
festgesetzt.

§ 6 Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr **2021** werden jeweils wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v.H.**

2. 2.) Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 7 Im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen und Haushaltsvorbemerkungen in der gemäß Gliederungsziffern 4.2 bis 4.7 sowie 7. des Vorberichtes zum Haushaltsplan 2021 enthaltenen Fassung festgesetzt.

Ratingen, den *11.* Mai 2021



(Klaus Pesch)
Bürgermeister



(Bärbel Berein)
Schriftführerin

2.) Bekanntmachung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23. März 2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21. Mai 2021 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 hat der Landrat die angezeigte Haushaltssatzung und ihre Anlagen zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2021 ist mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des gleichen Jahres in den Räumen des Amtes für Finanzwirtschaft, Rathaus, Minoritenstraße 2-6, 3. Etage, Raum 3.12, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar, und zwar während der Dienststunden:

montags bis mittwochs	von	08.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr ,
donnerstags	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
und freitags	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr ,

Im Rahmen der Corona-Zutritts-Beschränkungen zum Rathausgebäude erfolgt zusätzlich für diese Zeit eine weitere Auslegung im Foyer des Rathaus-Hauptgebäudes. Auf die ergänzende Veröffentlichung im Internetauftritt der Stadt Ratingen (www.Stadt-Ratingen.de/buergerservice) unter der Rubrik „Haushalt) wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, den 26. Juni 2021

Klaus Pesch
Bürgermeister

33 Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Ratingen

Grundbuchanlegungsverfahren, Gemarkung Homberg

Geschäfts-Nr.:

HO-78-71

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Ratingen

Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln aus Köln hat am 30.04.2021 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Homberg liegende Grundstück

Homberg Flur 5 Flurstück 86

das Grundbuch anzulegen und die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Ratingen, Düsseldorfer Straße 54, 40878 Ratingen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Ratingen, 17.06.2021
Amtsgericht

Sensenbrenner
Rechtspflegerin

- **letzte Seite nicht bedruckt** -